

# **Rechtliche Möglichkeiten einer Beendigung der Urananreicherung in der UAA Gronau**

**Rechtsgutachten, Hans Christian Markert MdL**

**Sprecher für Umwelt-, Verbraucher- und Anti-Atompolitik**

**Juli 2011**

**A) Stilllegung der Urananreicherungsanlage Gronau<sup>1</sup> über das  
Land NRW durch Aufhebung der Betriebsgenehmigungen**

## **II. Prüfung der Rechtmäßigkeit**

Damit eine Aufhebung der Genehmigung durch das Land NRW rechtlich möglich ist, müsste sie auf einer wirksamen Ermächtigungsgrundlage beruhen und formell und materiell rechtmäßig sein.

### **1. Ermächtigungsgrundlage**

Als Ermächtigungsgrundlage kommt § 19 III 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 7 AtG in Betracht.

### **2. Formelle Rechtmäßigkeit**

Eine Maßnahme, die auf die Beendigung der Anreicherung von Uran in Gronau gerichtet ist, müsste formell rechtmäßig sein. Sie müsste somit von der zuständigen Behörde in einem rechtmäßigen Verfahren und in zutreffender Form vorgenommen werden.

#### **a) Kompetenz**

Art. 73 I Nr. 14 GG ist zu entnehmen, dass der Bund die ausschließliche Kompetenz über die Erzeugung und Nutzung der Kernenergie zu friedlichen Zwecken hat, sowie über die Errichtung und den Betrieb von Anlagen, die diesen Zwecken dienen.

---

<sup>1</sup> Im Folgenden: UAA Gronau.

In der Anlage in Gronau wird mittels Gaszentrifugen-Verfahren Uranhexafluorid<sup>2</sup> zur Verwendung in Kernkraftwerken angereichert<sup>3</sup>. Insofern handelt es sich um eine Anlage zur nuklearen Versorgung, die unter Art. 73 I Nr. 14 GG fällt<sup>4</sup>.

Aus Art. 87c, 85 GG aber ergibt sich, dass es sich hinsichtlich von Bestimmungen über die Erzeugung und Nutzung der Kernenergie um den speziellen Fall einer fakultativen Bundesauftragsverwaltung handelt. Es handelt sich damit um einen besonderen Typ der Landesverwaltung<sup>5</sup>. Die Länder führen Bundesgesetze durch eigene Behörden aus, unterliegen aber im Vergleich zur landeseigenen Verwaltung verstärkten Einwirkungsmöglichkeiten des Bundes<sup>6</sup>.

§ 24 I 1 AtG ordnet die Ausführung umfangreicher Aufgaben „im Auftrag des Bundes“ an. Hierzu gehören sämtliche Verwaltungsaufgaben des zweiten Abschnitts des AtG. Der zweite Abschnitt beinhaltet sowohl § 7 (Genehmigung von Anlagen), als auch §§ 17 und 19 (Widerruf und endgültige Abschaltung). Die Aufhebung des Genehmigungsbescheides müsste von der zuständigen Erlassbehörde vorgenommen werden. Die Genehmigung für die Inbetriebnahme der UAA ist durch Reimut Jochimsen als damaliger Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes NRW erfolgt. Zuständig für eine Aufhebungsgenehmigung ist somit heute Harry Voigtsberger, der Minister für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes NRW<sup>7</sup>.

### **b) Verfahren**

Gemäß § 7 IV 1 AtG sind im Genehmigungsverfahren die Behörden zu beteiligen, deren Zuständigkeitsbereich berührt wird. Hierbei handelt es sich in erster Linie um das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnung und Verkehr des Landes NRW.

Gemäß § 28 I VwVfG muss eine Anhörung der Beteiligten vorgenommen werden.

### **c) Form**

Hinsichtlich der Form für eine korrekte Aufhebung der Genehmigung verweist § 7 IV 3 AtG auf § 10 BLSchG. Dieser sieht vor, dass ein Aufhebungsantrag schriftlich

---

<sup>2</sup> Uranhexafluorid ist das für die Urananreicherung benötigte Vorprodukt; Im Folgenden: UF<sub>6</sub>.

<sup>3</sup> [http://de.wikipedia.org/wiki/Urananreicherungsanlage\\_Gronau](http://de.wikipedia.org/wiki/Urananreicherungsanlage_Gronau)

<sup>4</sup> Sicherheit Kerntechnischer Anlagen. Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, September 2008, abgerufen am 17. Januar 2010.

<sup>5</sup> BVerfGE 63, 1 (42); Dittmann, in: Sachs (Hrsg.), GG, Art. 85 Rdnr. 6.

<sup>6</sup> Mangoldt/Klein, Kommentar zum GG, Art. 85 Anm. II 2 f.; Maunz/Dürig-Lerche, GG, Art. 85 Rdnr. 6.

<sup>7</sup> Das Wirtschaftsministerium ging 2010 im Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr unter der Leitung von Harry Voigtsberger auf.

gestellt werden muss und die nach § 6 BfSchG erforderlichen Zeichnungen, Erläuterungen und sonstigen Unterlagen enthalten muss.

### **3. Materielle Rechtmäßigkeit**

Damit eine Aufhebungsgenehmigung materiell rechtmäßig ist, müssten die Voraussetzungen der Ermächtigungsgrundlage, also die materiellen Voraussetzungen von § 19 III 2 Nr. 3 AtG, gegeben sein.

Gemäß § 19 III 2 Nr. 3 AtG kann die zuständige Behörde anordnen, dass der Umgang mit radioaktiven Stoffen, die Errichtung und der Betrieb von Anlagen bei einem rechtskräftigem Widerruf der Betriebsgenehmigung endgültig eingestellt wird. Gemäß § 17 III Nr. 3 AtG können Genehmigungen widerrufen werden, wenn eine ihrer Voraussetzungen später weggefallen ist und nicht in angemessener Zeit Abhilfe geschaffen wird. Die Voraussetzungen zur Erteilung einer Genehmigung zur Inbetriebnahme einer atomaren Anlage finden sich in § 7 II AtG.

#### **a) Verstoß gegen § 7 II Nr. 3 AtG**

Fraglich ist, ob die UAA Gronau gegen § 7 II Nr. 3 AtG verstoßen könnte, ob sie also nicht dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik entspricht.

Dabei ist maßgebliche Frage, auf welchen Zeitpunkt und entsprechenden Stand von Wissenschaft und Technik abzustellen ist.

Denn teilweise wird argumentiert, dass lediglich auf den Zeitpunkt der Inbetriebnahme einer atomaren Anlage abzustellen ist und damit auch nur der Stand von Wissenschaft und Technik zur Zeit der Inbetriebnahme relevant ist. So hält die Landesregierung Hessen eine Vorschrift, nach der kerntechnische Anlagen ständig "dem Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen" müssten, für verfassungswidrig. Eine solche Regelung sei auf einen praktisch undurchführbaren Prozess gerichtet: Wissenschaft und Technik seien in ständiger Entwicklung. Eine über mehrere Jahre errichtete Anlage könne nicht permanent diesem Entwicklungsprozess angepasst werden, weil sie dann ständig im Umbau begriffen wäre.<sup>8</sup>

Dem ist jedoch in erster Linie § 1 Nr. 2 AtG entgegenzuhalten, welcher den Schutzzweck des AtG betont: Leben, Gesundheit und Sachgüter sind vor den Gefahren der Kernenergie zu schützen. Die Vorschrift wirkt sich in erhöhtem Maße in den einzelnen Vorschriften des AtG aus und ist bei der Anwendung jeder

---

<sup>8</sup> So die Beantwortung auf eine Kleine Anfrage durch die Abgeordnete Ursula Hammann von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im hessischen Landtag;  
Quelle: <http://starweb.hessen.de/cache/DRS/18/9/00899.pdf>

Bestimmung zu beachten<sup>9</sup>. Mit § 7 II Nr. 3 AtG ist der nach den Kategorien des deutschen Rechts denkbar strengste Schutzstandard im Atomgesetz verankert worden. Mit der Anknüpfung an den jeweiligen Stand von Wissenschaft und Technik legt das Atomgesetz die Exekutive normativ auf den Grundsatz der bestmöglichen Gefahrenabwehr und Risikovorsorge fest. Der gesamte Bereich der bestmöglichen Schadensvorsorge im Sinne des § 7 II Nr. 3 AtG ist drittschützend. Die Atomaufsicht muss an denselben Grundsätzen ausgerichtet werden, die für atomrechtliche Genehmigungsverfahren gelten.<sup>10</sup> Mit § 17 I 3 AtG in Verbindung mit § 7 II Nr. 3 AtG wird eine dynamische Pflicht des Betreibers zur kontinuierlichen Nachrüstung auf den jeweils aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik festgeschrieben. Mit dem Risikopotenzial der in Frage stehenden Hochrisikotechnologie wäre es schwerlich vereinbar, wollte man den jeweiligen Stand von Wissenschaft und Technik und die jeweils bestmögliche Schadensvorsorge nur für die Genehmigungserteilung als relevant erachten. Es stünde in Widerspruch zum Schutzzweck des AtG, dürfte das Spannungsfeld zwischen einem sich unstreitig dynamisch weiterentwickelnden Stand von Wissenschaft und Technik und einer vermeintlich „statischen“ atomrechtlichen Genehmigung in Anbetracht der Alterung von atomaren Anlagen mit größer werdendem zeitlichen Abstand ohne Weiteres zunehmen<sup>11</sup>.

Die Betreiber kerntechnischer Anlagen sind also auf der Basis des bislang gültigen Rechts zu einer dynamischen Anpassung ihrer Anlagen an aktuelle Entwicklungen verpflichtet. Im bisherigen Atomgesetz ist mit § 17 I S. 3 AtG i.V.m. § 7 II Nr. 3 AtG eine dynamische Betreiberpflicht zur kontinuierlichen Nachrüstung auf den jeweils aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik verankert.<sup>12</sup>

Damit stellt sich die Frage, ob die Anlage in Gronau dem heutigen Stand von Wissenschaft und Technik entspricht. Tatsächlich werden in Gronau 4000 Tonnen UF<sub>6</sub> unter freiem Himmel gelagert. Die Betreiberfirma Urenco selbst musste eingestehen, dass diese Container nur sehr schlecht gegen Flugzeugabstürze

---

<sup>9</sup> Mattern/Raisch, Atomgesetz, 1961, § 1 Rn. 4.

<sup>10</sup> <http://www.scribd.com/doc/32770911/Rechtsgutachten-Schleswig-Holstein>

<sup>11</sup> Cornelia Ziem, in: ZuR 1/2011, 3 (4); anders: Hennenhöfer/H. Schneider, 50 Jahre Atomgesetz – Eine Zwischenbilanz, in: Dolde (Hrsg.), Festschrift für Sellner, 2010, S. 347, 349 ff.

<sup>12</sup> Koch (Fn. 27), S. 177; Koch/John, Atomrechtliche Fragen der Sicherheit und Sicherung von Kernkraftwerken nach den Terroranschlägen vom 11. September 2001 in den USA, DVBl. 2002, 1578, 1583; Cloosters, Atomgesetznovelle 2002 – offen gebliebene Fragen aus der Sicht einer Aufsichtsbehörde, in: Pelzer (Hrsg.), Brennpunkte des Atomenergierechts, 2003, S. 247, 258.

gesichert sind. Bereits nach 25 Minuten und Temperaturen von 800° C (z.B. bei einem Feuer nach einem Kerosinbrand) könnten die Behälter undicht werden<sup>13</sup>. UF<sub>6</sub> besitzt zusätzlich zur Radioaktivität und Giftigkeit des Urans ein hohes chemisches Gefahrenpotential. Es handelt sich um eine hoch reaktive Substanz, die bei Freisetzung mit der Luftfeuchtigkeit einen Nebel aus ätzender giftiger Flusssäure und radioaktiven Uranylfluorid-Partikeln bildet. Bei einem Unfall eines UF<sub>6</sub>-Transports, in dem UF<sub>6</sub> freigesetzt wird, wird das Auftreten lebensgefährlicher Konzentrationen bis zu mindestens zwei Kilometer Entfernung von der Unfallstelle befürchtet.<sup>14</sup>

Seit Inbetriebnahme der Anlage am 15. August 1985 kam es zu 18 meldepflichtigen Ereignissen.<sup>15</sup>

So liefen unter anderem im Juli 2006 beim Umpumpen von urankontaminiertem Transportbehälter-Spülwasser etwa 15 Liter der Flüssigkeit aus, die in einer Wanne aufgefangen wurden. Etwa drei Quadratmeter der Wanne wurden kontaminiert und mussten gereinigt werden.<sup>16</sup>

Im Januar 2010 kam es zu einem weiteren Vorfall, bei dem ein Mitarbeiter erhöhter radioaktiver Strahlung ausgesetzt wurde. Durch die Öffnung eines vermeintlich leeren Transportbehälters wurde der Mitarbeiter am Arm, an den Beinen und an den Füßen durch austretendes UF<sub>6</sub> kontaminiert und erlitt einen Schock. Der Mitarbeiter wurde zunächst in ein nahegelegenes Krankenhaus und dann zur Beobachtung in die Universitätsklinik Münster gebracht.<sup>17</sup> Mediziner stellten bei Untersuchungen zwar keine akuten Schäden an der Lunge des Opfers fest, konnten aber mögliche Spätfolgen nicht ausschließen<sup>18</sup>. Eine Verstrahlung könnte Schäden an Niere, Leber und Lunge nach sich ziehen<sup>19</sup>.

Zudem offenbart der Unfall vom Januar 2010 deutliche Schwachstellen in der Rettungskette: Der geschädigte Mitarbeiter musste zunächst zwei regionale Krankenhäuser durchlaufen, bevor er in die für die Versorgung kontaminierter

---

<sup>13</sup> dies räumt Urenco selbst ein, Quelle:

[http://www.wdr.de/mediathek/html/regional/rueckschau/2011/03/17/lokalzeit\\_muensterland.xml](http://www.wdr.de/mediathek/html/regional/rueckschau/2011/03/17/lokalzeit_muensterland.xml)

<sup>14</sup> Quelle: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/16/051/1605174.pdf>

<sup>15</sup> Quelle: [http://www.bfs.de/de/kerntechnik/ereignisse/standorte/karte\\_br\\_07.html](http://www.bfs.de/de/kerntechnik/ereignisse/standorte/karte_br_07.html)

<sup>16</sup> Quelle: [http://www.bfs.de/de/kerntechnik/ereignisse/berichte/jb\\_ve\\_2006.pdf](http://www.bfs.de/de/kerntechnik/ereignisse/berichte/jb_ve_2006.pdf)

<sup>17</sup> Quellen: [http://de.wikipedia.org/wiki/Urananreicherungsanlage\\_Gronau#cite\\_note-11](http://de.wikipedia.org/wiki/Urananreicherungsanlage_Gronau#cite_note-11), [http://www.focus.de/panorama/vermischtes/atomkraft-zwischenfall-in-urananreicherungsanlage-gronau-wirft-fragen-auf\\_aid\\_473168.html](http://www.focus.de/panorama/vermischtes/atomkraft-zwischenfall-in-urananreicherungsanlage-gronau-wirft-fragen-auf_aid_473168.html)

<sup>18</sup> Otmar Schober, Direktor der Klinik für Nuklearmedizin an der Universität Münster, in: Kölner Stadt-Anzeiger vom 26.01.2010, S. 3.

<sup>19</sup> Quellen: Westfälische Nachrichten vom 25.01.2010; Rheinische Post vom 23.01.2010.

Patienten ausgerüstete Klinik für Nuklearmedizin in Münster verlegt worden ist<sup>20</sup>. Eine Klinik, die im Urenco-Notfallplan bei Störfällen als Akut-Krankenhaus genannt wurde, war bereits seit zehn Jahren eine Fachklinik für Altersmedizin und Psychiatrie. Außerdem wurden in Notfallplänen als Ansprechpartner bei Störfällen Ärzte benannt, die seit Jahren nicht mehr in den angegebenen Krankenhäusern arbeiten.<sup>21</sup>

Zur unmittelbaren Gefährdung in Gronau kommen die zahlreichen Urantransporte von und nach Gronau. So fahren Züge mit mehr als 1.000 Tonnen Uranhexafluorid regelmäßig von Gronau über Münster nach Rotterdam oder Frankreich. Auch Städte wie Hamm, Duisburg, Düsseldorf, Köln, Bonn, Koblenz und Trier waren in der Vergangenheit regelmäßig von diesen Urantransporten betroffen. Ein schwerer Transportunfall könnte auch dort jederzeit zu undichten Behältern führen.<sup>22</sup>

Alles in allem ist festzustellen, dass die UAA Gronau nicht dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen kann. Sie stellt ein Gefahrenpotential auf mehreren Ebenen dar. Eine Urananreicherungsanlage kann als sogenannte „dual-use“ Anlage nicht nur für zivile Zwecke zur Herstellung von Atomreaktor-Brennstoff mit niedrig angereichertem Uran genutzt werden, sondern auch für militärische Zwecke zur Herstellung von Atomwaffen mit hoch angereichertem Uran eingesetzt werden. Damit stellt die Anlage ein grundsätzliches Sicherheitsrisiko dar und kann zuletzt auch als mögliche terroristische Zielscheibe nicht ausgeschlossen werden.

Auch kann bei einer Lagerkapazität von bis zu 50.000 Tonnen Uranoxid eine Freisetzung von Radioaktivität nach einem Unfall nicht ausgeschlossen werden. Insbesondere bei der Freilagerung von UF<sub>6</sub> und Tails (durch den Anreicherungsprozess erzeugtes Material) besteht die Gefahr, dass aufgrund eines gezielten Terroranschlages oder eines Flugzeugabsturzes durch Aufprall oder einem möglichen, lang anhaltenden Kerosinbrand die Behälter bersten.<sup>23</sup>

#### **b) Verstoß gegen § 7 II Nr. 1 AtG**

§ 7 II Nr. 1 AtG erfordert zudem, dass keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich

---

<sup>20</sup> Quelle: Westfälische Nachrichten vom 23.01.2010

<sup>21</sup> Quelle: WAZ, WBH\_3 Nr. 67.

<sup>22</sup> so Matthias Eickhoff von der Initiative SOFA; Quelle: <http://www.kein-castor-nach-ahaus.de/2011/03/18/pm-urengo-kein-schutz-gegen-flugzeugabsturz/>

<sup>23</sup> <http://umweltinstitut.org/radioaktivitat/atompolitik/einwendung-gegen-ausbau-der-urananreicherungsanlage-gronau-451.html>

Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Antragstellers und der für die Errichtung, Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs der Anlage verantwortlichen Personen ergeben. UF<sub>6</sub> ist nicht nur der Ausgangsstoff für die Urananreicherung, sondern auch das Abfallprodukt; durch die Anreicherung entstehen zwei Uran-Fraktionen. Dem kleinen angereicherten und spaltbaren Uranteil steht ein großer abgereicherter UF<sub>6</sub>-Teil gegenüber: auf eine Tonne angereichertes Spaltmaterial entfallen 5,5 Tonnen abgereichertes UF<sub>6</sub>. Es entsteht also massenhaft Atommüll in der Gronauer Anlage. Dieser lagert hundertfach in großen containerartigen 12,5 Tonnen-Fässern.

Von 1995 bis 2009 aber hat Urenco große Teile des Atommülls auf der Basis eines deutsch-russischen Vertrages nach Russland transportiert.<sup>24</sup> Ursprüngliche Begründung war, dass in Russland nutzbare Urananteile aus den Tails zurückgewonnen werden sollten<sup>25</sup>. Urenco hat offengelegt, dass die UAA Gronau seit 2004 mit reduziertem Natururan-Einsatz betrieben wird: Während der Natururan-Einsatz von 1991 bis 2002 nahezu exakt synchron zu dem ständigen Kapazitätsausbau angestiegen war, folgte er diesem seit 2004 nicht mehr und fiel seitdem sogar ab. Urenco erklärte dies ohne nähere Angaben mit veränderten U-235-Gehalten<sup>26</sup> im angereicherten Produkt und den abgereicherten Tails. Angesichts des rasanten Anstiegs des Preises für Natururan kann diese Betriebsweise Sinn machen, da sie erlaubt hat, auf Kosten erhöhter Anreicherungsarbeit mit weniger Einsatz an Natururan auszukommen. Eine genauere Analyse zeigt, dass der Rückgang des Natururan-Einsatzes hauptsächlich auf einen reduzierten U-235-Restgehalt in den abgereicherten Tails zurückzuführen war. Der überwiegende Teil von Urencos abgereicherten Tails wurde nach Russland zur Wiederanreicherung exportiert. Insofern hat ein reduzierter U-235-Anteil in den Tails weitreichende Konsequenzen für die Eignung dieser Tails zur Wiederanreicherung. Es zeigt sich, dass der U-235-Restgehalt der nach Russland gelieferten Tails bis nahe an den Wert herunterkommt, den Urenco mit der russischen Seite für die Wiederanreicherung in seinem Auftrag vereinbart hatte. Für die russische Seite blieb damit nicht mehr viel zum Wiederanreichern übrig. Die an Urenco zurückgelieferte Menge an

---

<sup>24</sup> <http://www.aku-gronau.de/images/20070922urankonf/20070922-erklaerung1.html>

<sup>25</sup> [http://www.alt.fh-](http://www.alt.fh-aachen.de/downloads//Uebung%20EV/Urananreicherung%20URENCO%202000.pdf)

[aachen.de/downloads//Uebung%20EV/Urananreicherung%20URENCO%202000.pdf](http://www.alt.fh-aachen.de/downloads//Uebung%20EV/Urananreicherung%20URENCO%202000.pdf)

<sup>26</sup> U-235: Natururan besteht zu etwa 99,3 % aus <sup>238</sup>U und zu 0,7 % aus <sup>235</sup>U. Unterschiedlich stark mit <sup>235</sup>U angereichertes Uran dient als Kernbrennstoff für Kernreaktoren und Kernwaffen. Quelle: Wikipedia.

natur-äquivalentem Uran war dementsprechend gering. Das bedeutet, dass die offizielle Begründung für den Transport der Tails nach Russland hinfällig geworden ist.<sup>27</sup> Ergebnis ist, dass von den 28.000 Tonnen UF<sub>6</sub>, die zwischen 1995 und 2009 zur „Wiederanreicherung“ nach Russland geschickt worden sind, nur rund 1.700 Tonnen zurückkamen. Der Rest verbleibt noch immer in Russland.<sup>28</sup>

Alarmierend ist insbesondere die Art und Weise, wie radioaktives Restmaterial in Russland gelagert wird. Die Mengen UF<sub>6</sub> lagern dort in Fässern unter freiem Himmel. Wenn UF<sub>6</sub> mit Wasser in Verbindung kommt entsteht hochätzende Flußsäure. Wenn es also einen Unfall mit einem solchen Behälter gibt, können die ätzenden Gase kilometerweit Lungenschäden hervorrufen.<sup>29</sup>

Das Motiv für eine Lagerung in Russland waren einerseits die begrenzten Lagerkapazitäten, die Urenco in Gronau zur Verfügung stehen. Des Weiteren befürchtet Urenco stets den größeren Reputationsverlust, wenn der Atommüll vor Ort lagert. Doch der Atommülltransport hat auch einen wirtschaftlichen Hintergrund: rund 200 Millionen Euro würde eine Lagerung des Atommülls, der sich zurzeit in Russland befindet, kosten, wenn er in Gronau lagern würde<sup>30</sup>.

Festzuhalten bleibt, dass Urenco unter falschem Vorwand radioaktiven Abfall aus den eigenen Anlagen fernzuhalten versuchte und deswegen nach Russland transportiert hat. Dies lief gegen den Willen der russischen Bevölkerung.

Umfragen aus dem Jahr 2005 zeigen, dass über 90% der Betroffenen sibirischen Bevölkerung einen Import von Atommüll kategorisch ablehnt<sup>31</sup>.

Die Einfuhr des abgereicherten UF<sub>6</sub> zum Zweck der Wiederanreicherung war im Grunde nichts anderes als der Versuch einer westlichen Firma, ihren Atommüll loszuwerden und Kosten zu sparen. Der sogenannte Reststoff, ein „wieder nutzbares Altprodukt“, der nach Russland gebracht wurde und in Sewersk und an anderen Orten lagert, fällt unter die Kategorie radioaktiver Substanzen. Deren Einfuhr war nach russischem Gesetz bis 2007 verboten gewesen<sup>32</sup>. Deswegen wird der Stoff als „Wertstoff“ gekennzeichnet, obwohl es keinen kommerziellen

---

<sup>27</sup> Quelle: <http://www.wise-uranium.org/pdf/grundfdd.pdf>

<sup>28</sup> <http://www.greenaction.de/beitrag/absurdkreativewahrheiten-1-deutschland-bleibt-durch-akws-unabhaengig-von-energie-importen>

<sup>29</sup>

[http://www.greenpeace.de/themen/atomkraft/nachrichten/artikel/uranmuell\\_augen\\_zu\\_und\\_ab\\_nach\\_russland/#](http://www.greenpeace.de/themen/atomkraft/nachrichten/artikel/uranmuell_augen_zu_und_ab_nach_russland/#)

<sup>30</sup> Quelle: <http://oraclesyndicate.twoday.net/stories/5322570/>

<sup>31</sup> [http://www.urgewald.org/\\_media/\\_docs/Rede\\_E.ON\\_Vladimir%20Slivyak.pdf](http://www.urgewald.org/_media/_docs/Rede_E.ON_Vladimir%20Slivyak.pdf)

<sup>32</sup> <http://www.faz.net/artikel/C30189/illegale-atommuell-transporte-ab-nach-russland-mit-dem-radioaktiven-muell-30074325.html>



Weltmarkt für abgereichertes Uran gibt<sup>33</sup>. Auf die Art und Weise konnte Urenco seit Jahren hinweg quasi durch die Hintertür einen Großteil seines Atommülls fernab von den eigenen Anlagen lagern. Der Preis hierfür ist hoch: Radioaktiver Abfall lagert in Russland in völlig unzureichend gesicherten Anlagen. In den Anlagestätten gibt es immer wieder Lecks. Hierdurch gelangen radioaktive Stoffe ins Grundwasser, in Seen und in Flüsse, aus deren Unterläufen viele Millionen Menschen ihr Trinkwasser beziehen. Sogar die russische Aufsichtsbehörde für technische Sicherheit, Rostekhnadsor, hatte in ihrem Jahresbericht 2007 Sicherheitsmängel bei der Lagerung von UF<sub>6</sub> auf umzäunten Plätzen der vier russischen Wiederaufbereitungsanlagen in Sewersk, Angarsk, Selenogorsk und Nowouralsk beanstandet. Die russische Behörde stellte fest, dass eine erhebliche Gefahr besteht, dass die Behälter undicht werden.<sup>34</sup> Obwohl seit 2009 – wegen Auslaufen des Vertrages – kein radioaktiver Abfall mehr nach Russland transportiert wurde, lagert der über Jahre hinweg exportierte Müll noch immer dort. Urenco hat bislang keine Anstalten gemacht, seinen Atommüll wieder zurück nach Deutschland zu führen – trotz mehrfacher Aufforderungen auf sowohl deutscher wie russischer Seite<sup>35</sup>. Das zeigt ein derart geringes Maß an Verantwortungsbewusstsein, dass nicht mehr von der in § 7 II Nr. 1 AtG geforderten Zuverlässigkeit seitens Urenco auszugehen ist.

### **c) Fehlerfreie Ermessensbetätigung hinsichtlich eines Widerrufs nach § 17 III Nr. 2 AtG**

Der Behörde wird in § 17 III AtG Ermessen eingeräumt. Sie müsste also innerhalb des ihr zustehenden Ermessensspielraums handeln.

Möglicherweise könnte hier eine Ermessensreduzierung auf null gegeben sein. Eine solche Ermessensreduzierung ist immer dann anzunehmen, wenn nur noch eine einzige Entscheidung ermessensfehlerfrei ist, alle anderen Entscheidungen ermessensfehlerhaft wären.

Die Urananreicherung ist der Anfang der gesamten nuklearen Brennstoffkette. Angereichertes Uran (235-U) wird in Kernkraftwerken zur Energiegewinnung genutzt. Zudem kann es in Brutreaktoren eingesetzt werden, um Plutonium zu

---

<sup>33</sup> <http://www.ipnw.de/print/frieden/uranmunition/artikel/d835a976b7/uranmuell-russische-post-fuer-staat.html>

<sup>34</sup> <http://www.eurasischesmagazin.de/artikel/?artikelID=20091110>

<sup>35</sup> <http://www.laender-analysen.de/russland/pdf/Russlandanalysen190.pdf>, [http://www.gruene-welver.de/index.php?option=com\\_content&view=article&id=506:gruene-urencο-muss-atommuell-aus-russland-zurueckfuehren&catid=34:pressemitteilungen](http://www.gruene-welver.de/index.php?option=com_content&view=article&id=506:gruene-urencο-muss-atommuell-aus-russland-zurueckfuehren&catid=34:pressemitteilungen)

gewinnen. 235-U und Plutonium sind das wichtigste Ausgangsmaterial für den Bau von Kernwaffen.

Atomkraft ist eine letztlich unberechenbare Risikotechnologie mit – wie Fukushima gezeigt hat – nicht zu kontrollierenden und nicht zu bewältigen Restrisiken. Diese entstammen nicht nur dem operativen Betrieb – und damit dem Risiko technischer Defekte - der Anlagen, sondern auch geologischen oder ähnlichen möglichen Schadensursachen, die bislang viel zu wenig ins Kalkül einbezogen wurden.<sup>36</sup> So statistisch gering die Wahrscheinlichkeit eines solchen Ereignisses auch sein mag: sie ist vorhanden. Deshalb wird Deutschland bis 2022 nach aktueller Gesetzeslage aus der Nutzung der Atomkraft zur Energieerzeugung aussteigen.

Die Diskussion vor dem Ausstieg hat gezeigt, dass unsere Gesellschaft die Möglichkeit eines Fortbetriebs der deutschen AKW mit ihren Risiken für die Bevölkerung nicht mehr akzeptiert.

Vor diesem Hintergrund bleibt aber festzuhalten, dass die Gefahr einer nuklearen Verseuchung nicht beim Betrieb deutscher Atomkraftwerken beginnt und endet. Spätestens hier ist festzustellen, wie wenig überzeugend und lückenhaft der deutsche Atomausstieg wäre, wenn eine Urananreicherung in Gronau als Anfang der gesamten nuklearen Brennstoffkette fortgesetzt wird.<sup>37</sup>

Einerseits wird die Bevölkerung durch die Anlage in Gronau weiterhin der Gefahr einer nuklearen Verseuchung ausgesetzt. Denn wie bereits erläutert besteht auch in Gronau sehr wohl die Gefahr von Strahlungsausstritten.

Auch die Lager- und Endlagerproblematik würde durch eine Fortführung der Urananreicherung in NRW vergrößert. Denn statt eine konsequente Produktion von Atommüll zu beenden, wird sie – zwar voraussichtlich ab 2022 nicht mehr durch AKW – wohl aber durch weitere Urananreicherung in Gronau fortgesetzt. Und das, obwohl zurzeit keine geeigneten geologischen Hohlräume im Bereich der BRD bekannt sind. Insofern bleibt die Frage, wo das verstrahlte und

---

<sup>36</sup> So ist beispielsweise im Oberrheingraben jederzeit ein Erdbeben der Stärke 6,5 möglich, wie auch massive Überschwemmungen aufgrund klimabedingt stärker werdender Niederschläge. Zudem sei an die katastrophale Maria Laach-Eruption erinnert, die sich erst vor (geologisch jungen) 12.000 Jahren ereignet hat. Schließlich sei beispielhaft noch an das Risiko von Flugzeugabstürzen, gleich ob Unglück oder Anschlag, erinnert.

<sup>37</sup> Gleiches gilt im Übrigen auch für die Lagerung von Brennelementen.

strahlende Material mit seinen oftmals sehr hohen Halbwertszeiten untergebracht werden soll, nach wie vor bestehen.

Ebenso würde dem Risiko der Proliferation kein Ende gesetzt. Solange Uran in Deutschland angereichert wird, bleibt stets die Möglichkeit vorhanden, dass dieser Stoff in falsche Hände gerät – mit gegebenenfalls verheerenden und unvorstellbaren Folgen.

Insbesondere aber ist zu berücksichtigen, dass sich Deutschland als Vorreiter im Bereich erneuerbarer klimafreundlicher Energien versteht. Deutschland möchte demonstrieren, wie es die globalen Zukunftsmärkte der billiger werdenden erneuerbaren Energien erobert. Und dass es dadurch den zukünftigen Wohlstand seiner Gesellschaft nachhaltiger sichert, als jene Länder, die allen Risiken zum Trotz weiter auf Kernkraft als Energielieferant setzen. Mit Unternehmen wie Urenco wird aus Deutschland weiterhin Uran an jene Länder exportiert, die diesen Schritt zum Ausstieg aus der atomaren Energie noch nicht gegangen sind.

Durch die Belieferung anderer Länder mit Uran unterstützt Urenco diese Länder bei der Inbetriebnahme ihrer AKW. Im Nebeneffekt setzt Urenco sie einer Gefahr aus, von der sich Deutschland selbst schon teilweise verabschiedet hat. Und das, obwohl bei atomarer Störung im Ausland nicht nur das entsprechende Land, sondern auch Drittländer (z.B. Deutschland) betroffen sein kann. Hierin ist eine Widersprüchlichkeit zu erkennen, die die Glaubwürdigkeit und Nachvollziehbarkeit des deutschen Atomausstiegs auf außerordentliche Weise in Frage stellt. Der Ausstieg bietet enorme Chancen, wenn er als Umstieg verstanden wird, und als Einstieg in das potentiell auch ökonomisch lohnende Solarzeitalter. Wenn es richtig angepackt wird, bildet Deutschland die Avantgarde bei einer Wende, die jede Nation der Erde aufgrund der Ressourcenbeschränktheit unseres Planeten irgendwann vollziehen muss. Diese Vorstellung würde aber in immer weitere Ferne rücken, je länger es bei der einer Urananreicherung mit anschließendem Export des angereicherten Urans aus Deutschland bleibt. Insofern ist einzige Möglichkeit zu einer überzeugenden Wende in der deutschen Energiepolitik das Verbot des Fortbetriebs sämtlicher deutscher atomarer Anlagen.

Würde die Behörde die Genehmigung einer Inbetriebnahme der UAA Gronau nicht widerrufen, würde sie einen auf bundesstaatlicher Ebene angestrebten in

sich schlüssigen Atomausstieg blockieren und somit ermessensfehlerhaft handeln. Damit ist eine Ermessensreduzierung auf null gegeben. Die Behörde ist verpflichtet, eine Genehmigung zu erlassen, die auf die Stilllegung der UAA Gronau abzielt.

#### **d) Vertrauensschutz**

Möglicherweise ist Urenco als Betreiberfirma zu entschädigen. Sie hat in ihre Anlage in Gronau investiert und wird diese nicht weiter nutzen können. Dementsprechend steht auf der einen Seite die Rechtmäßigkeit der Verwaltung, die sich vom Rechtsstaatsprinzip aus Art. 20 III GG ableitet. Auf der anderen Seite hingegen steht der Grundsatz des Vertrauensschutzes, der Urenco gestattet, auf die mit ihm vorgenommenen Abkommen vertrauen zu dürfen. Unter den allgemeinen Verwaltungsgrundsätzen der §§ 48, 49 VwVfG hinsichtlich der Aufhebung von Verwaltungsakten ist § 49 VI VwVfG maßgeblich. Nach § 49 VI in Verbindung mit § 49 II 1 Nr. 3 Alt. 1 VwVfG hat die Behörde den Betroffenen für den Vermögensnachteil zu entschädigen, den dieser dadurch erleidet, dass er auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat, wenn nachträglich eingetretene Ereignisse einen Widerruf erforderlich machen. Wie weiter oben bereits erläutert ist aufgrund von später eingetretenen Ereignissen eine Aufhebung der Genehmigung vorzunehmen. Die Betriebsgenehmigung wird damit ex nunc nichtig. Damit kann Urenco sich auf Vertrauensschutz berufen.

## **II. Ergebnis hinsichtlich einer möglichen Stilllegung der UAA auf Landesebene**

Eine Genehmigung des Landes NRW, die auf die Stilllegung der UAA Gronau gerichtet ist, ist rechtlich nicht nur möglich, sondern notwendig. Die Betreiberfirma Urenco aber kann sich auf den Grundsatz des Vertrauensschutzes berufen und Entschädigungszahlung fordern. Die mit der Auftragsverwaltung verbundenen Kosten müssen grundsätzlich die Länder nach dem Konnexprinzip des Art. 104 a I GG selbst tragen. Art. 104 a II GG aber ordnet an, dass der Bund die Ausgaben der Auftragsverwaltung selbst trägt; allerdings wegen Art. 104 a V 1 Alt. 1 GG nur die Zweckausgaben.<sup>38</sup> Zweckausgaben sind die Kosten, die bei der Verwirklichung des Verwaltungszwecks entstehen<sup>39</sup>. Sie werden

---

<sup>38</sup> Sachs, GG, Art. 104a, Rdnr. 22.

<sup>39</sup> Pieroth, in: Jarass/Pieroth, Art. 104 a Rdnr. 9.

verursacht durch die „Erfüllung der eigentlichen Sachaufgaben“<sup>40</sup>.

Entschädigungskosten sind keine Verwaltungsausgaben, wie Kosten des Verwaltungspersonals und der Verwaltungseinrichtung<sup>41</sup>. Verwaltungszweck des Landes NRW ist aufgrund der Ortsnähe zu atomaren Anlagen unter anderem die Erteilung und der Widerruf von deren Genehmigungen. Bei Entschädigungskosten, die infolge eines solchen Widerrufs entstehen, handelt es sich mithin um Kosten, die bei der Verwirklichung dieses Verwaltungszwecks entstehen. Die Entschädigungskosten sind demnach nicht gemäß Art. 104 a I GG vom Land, sondern nach Art. 104 a II GG als zweckgebundene Kosten vom Bund zu tragen.

## **B) Stilllegung der UAA Gronau über den Bund durch Änderung des AtG**

### **I. Prüfung der Rechtmäßigkeit**

#### **1. Formelle Rechtmäßigkeit einer Änderung des AtG**

##### **a) Kompetenz**

Nach Maßgabe der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes besitzen die Länder das Recht zur Gesetzgebung (vgl. Art. 70 I GG); dem Bund stehen Gesetzgebungskompetenzen nur dann zu, wenn und soweit das Grundgesetz sie ihm verleiht. Für Gesetzesänderungen im Bereich der Kernenergie sieht das Grundgesetz in Art. 73 I Nr. 14 ausdrücklich vor, dass sich Änderungen im Bereich der Kernenergie auf eine Bundesgesetzgebungskompetenz stützen.

##### **b) Verfahren**

###### *aa) Erste und zweite Phase des Gesetzgebungsverfahrens*

Zunächst finden Einleitungsverfahren und Beschlussfassung im Bundestag nach Art. 76, 77 I GG statt. Zum Beschluss des Bundestages ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich<sup>42</sup>. Nach Art. 76 II 1 GG sind Vorlagen der Bundesregierung daraufhin dem Bundesrat zuzuleiten.

###### *bb) Dritte Phase des Gesetzgebungsverfahrens*

Die dritte Phase des Gesetzgebungsverfahrens betrifft die Beteiligung des

---

<sup>40</sup> J.-P. Schneider, AK GG, Art. 104 a Rdnr. 7.

<sup>41</sup> BT-Dr. ebda.

<sup>42</sup> J. Ipsen: Staatsrecht I, Rdnr. 234.

Bundesrates. Nach Art. 78 Var. 1 GG kommen Zustimmungsgesetze nur dann zustande, wenn der Bundesrat sie ausdrücklich billigt.<sup>43</sup>

Zustimmungsbedürftig ist ein Bundesgesetz dann, wenn dieses Erfordernis durch das Grundgesetz selbst statuiert wird.

Die Zustimmungsbedürftigkeit von Gesetzen im Bereich des Atomrechts ergibt sich aus Art. 87c GG. Hiernach kann ein Gesetz mit Zustimmung des Bundesrats bestimmen, dass auf Grund des Art. 73 Abs. 1 Nr. 14 GG ergangene Gesetze von den Ländern im Auftrag des Bundes gemäß Art. 85 GG durchgeführt werden.<sup>44</sup> Der Vorbehalt der Zustimmung des Bundesrats zu derartigen Regelungen dient der Verhinderung von Systemverschiebungen im bundesstaatlichen Gefüge durch einfache Gesetzgebung. Er soll die Verwaltungshoheit der Länder sichern. Mit ihm erfolgt damit eine partielle Kompensation im Hinblick auf die erweiterten Ingerenzrechte des Bundes bei der Auftragsverwaltung.<sup>45</sup> Zustimmungsbedürftig ist jedenfalls die Übertragung neuer, bisher nicht bestehender oder bislang vom Bund wahrgenommener Aufgaben im Bereich des Atomrechts auf die Länder im Weg der Bundesauftragsverwaltung, auch ohne Änderung materiell-rechtlicher Vorschriften des Atomgesetzes.<sup>46</sup> Nach § 24 Abs. 1 Satz 1 AtG führen die Länder die Verwaltungsaufgaben nach dem Zweiten Abschnitt des Gesetzes und der hierzu ergehenden Rechtsverordnungen im Auftrag des Bundes aus.<sup>47</sup> Nach der noch geltenden Fassung des Atomgesetzes zählen zu den Verwaltungsaufgaben, die nach § 24 Abs. 1 AtG von den Ländern ausgeführt werden, unter anderem die Genehmigungen nach §§ 7 und 9 AtG sowie deren Widerruf nach §§ 17, 19 AtG. Damit ist die Stilllegung der UAA Gronau, die einen Widerruf der Genehmigung erfordert, typische Verwaltungsaufgabe des Landes. Ein Änderungsgesetz, das eine solche Stilllegung betrifft, fällt damit in den Interessenbereich des entsprechenden Landes und fordert mithin die Zustimmung des Bundesrates.

Zur Zustimmung des Bundesrates ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

### **c) Form**

---

<sup>43</sup> Sachs, GG, Art. 78 Rdnr. 3.

<sup>44</sup> H. Maurer, Staatsrecht I, § 18, Rdnr. 23.

<sup>45</sup> BVerfGE 100, 249 (261f.).

<sup>46</sup> Windthorst, in: Sachs, GG, Art. 87c Rn.23.

<sup>47</sup> Begründung: BT-Drs. 3/759, 34.

Abschließend wird das geänderte Gesetz in gedruckter Fassung an das zuständige Bundesministerium und dann zur Gegenzeichnung an den Bundeskanzler weitergeleitet, bevor es dem Bundespräsidenten zur Unterzeichnung vorgelegt wird<sup>48</sup>.

Danach wird es im Bundesgesetzblatt formell unter Angabe des Tages des Inkrafttretens verkündet<sup>49</sup>.

## **2. Materielle Rechtmäßigkeit einer Änderung des AtG**

Weiterhin müsste die Aufnahme einer Stilllegungsregelung ins AtG materiell rechtmäßig sein. Insbesondere ist auch hier Vertrauensschutz zu beachten. Außerdem darf eine solche Regelung nicht gegen höherrangiges Recht verstoßen.

### **a) Grundsätze des Vertrauensschutz**

Unter erneutem Rückgriff auf allgemeine Verwaltungsgrundsätze ist hier ebenfalls § 49 VwVfG maßgeblich. In Betracht kommt § 49 VI in Verbindung mit § 49 II 2 Nr. 4 VwVfG. Durch die Änderung des AtG hat sich die Rechtsordnung maßgeblich verändert. Damit wird die Betriebsgenehmigung ex nunc nichtig. Mithin kann Urenco sich auf Vertrauensschutz berufen und eine Entschädigung einfordern.

### **b) Verstoß gegen deutsche Verfassungsgrundsätze**

Zu prüfen ist, ob eine solche Änderung des AtG einen unzulässigen Eingriff in die Grundrechte der Betreiberfirma Urenco darstellt.

In Betracht kommen Grundrechtsgewährleistungen aus der Berufsfreiheit nach Art. 12 I GG, der Eigentumsgarantie nach Art. 14 I GG und ein Verstoß gegen den Gleichheitssatz aus Art. 3 I GG.

#### *aa) Verstoß gegen Art. 12 I GG*

Eine Stilllegungsregelung im AtG könnte die durch Art. 12 I GG geschützte Berufsfreiheit von Urenco verletzen. Bei Urenco handelt es sich um eine juristische Person des Privatrechts. Gemäß Art. 19 III gelten die Grundrechte für inländische juristische Personen des Privatrechts, sofern das entsprechende Grundrecht seinem Wesen nach auf die juristische Person anwendbar ist. Das Qualifikationsmerkmal „inländisch“ bestimmt sich nach seinem Sitz; nur solche juristischen Personen des Privatrechts sind Grundrechtsträger von Art. 12 I, die

---

<sup>48</sup> H. Maurer, Staatsrecht I, § 17, Rdnr. 81.

<sup>49</sup> H. Maurer, Staatsrecht I, § 17, Rdnr. 93.

ihren Hauptsitz in Deutschland haben.<sup>50</sup> Urenco hat seinen Sitz in Marlow, Großbritannien<sup>51</sup>. Urenco könnte somit keine Verletzung von Art. 12 I GG geltend machen.

*bb) Verstoß gegen Art. 14 I GG*

Grundrechtsträger der Eigentumsgarantie sind nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts keine ausländischen juristischen Personen<sup>52</sup>.

Zu beachten ist allerdings ein europäischer oder internationaler Schutz der Menschenrechte (s.u.).

*aa) Verstoß gegen Art. 3 I GG*

Der allgemeine Gleichheitssatz des Art. 3 I GG ist ebenfalls nur auf inländische juristische Personen anwendbar<sup>53</sup>.

**c) Verstoß gegen die EMRK**

*aa) Schutz des Eigentums*

Deutschland könnte Art. 1 des 1. Zusatzprotokolls (Schutz des Eigentums) durch eine Stilllegung der Urananreicherungsanlage verletzen. Nach Satz 1 hat jede juristische Person das Recht auf Achtung ihres Eigentums. Gemäß Satz 2 darf niemandem sein Eigentum entzogen werden, es sei denn, dass das öffentliche Interesse es verlangt, und dann nur unter den durch Gesetz und durch die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts vorgesehenen Bedingungen.

Der Firma Urenco wird durch den Stopp der Urananreicherung in Gronau die Möglichkeit genommen, mit ihrem Eigentum nach eigenem Belieben umzugehen. Damit handelt es sich im Sinne des Europarechts um eine mittelbare Enteignung<sup>54</sup>. Zwar liegt eine Stilllegung entsprechend der EMRK im öffentlichen deutschen Interesse. Allerdings fordert die EMRK, dass auf jede Enteignung eine angemessene Entschädigung folgen muss<sup>55</sup>. Urenco hat in die Anlage in Gronau investiert in der Absicht Gewinne zu erzielen. Ein Verbot des Fortbetriebs der Urenco-Anlagen wird zum Ausfall von ansonsten zu erwartenden Gewinnen sowie zu einem Wertverlust der technischen Anlagen selbst, sofern diese nicht

---

<sup>50</sup> J. Ipsen, Staatsrecht II, Rndr. 63.

<sup>51</sup> <http://www.urengo.com/content/87/contact-us.aspx>

<sup>52</sup> BVerfGE 21, 207 (209); BVerfGE 23, 229 (236).

<sup>53</sup> Vgl.: Sachs, GG, Art. 3, Rdnr. 72/73.

<sup>54</sup> EGMR Urteil vom 6.3.2007.

<sup>55</sup> EGMR Urteil vom 30. 5. 2000.



andernorts weiter einsetzbar sind, führen.

Damit ist der Bund aufgrund europäischer Vorgaben verpflichtet, Urenco eine angemessene Entschädigung zu zahlen. Sollte er diese Verpflichtung ignorieren, so macht er sich gemäß Art. 41 EMRK nachträglich der Staatshaftung schuldig.

#### *bb) Diskriminierungsverbot*

Die EMRK beinhaltet keinen allgemeinen Gleichheitssatz, sondern ausschließlich das Verbot der noch weiterreichenden Form einer Diskriminierung. Von einer Diskriminierung ist auszugehen, wenn in vergleichbaren Situationen unverhältnismäßige Unterschiede aufgrund von Geschlecht, Abstammung, Rasse, Sprache, Heimat, Glaube und religiöser Anschauung und politischer Anschauung gemacht werden. Die Firma Urenco wird zwar im Verhältnis zu Betreibern anderer Anlagen in Deutschland anders behandelt, wenn sie seine Anlagen schließen muss. Dies ist jedoch mit der Gefährlichkeit ihrer spezifischen Anlage zu rechtfertigen. In einer Änderung des AtG zur Stilllegung seiner Anlagen eine Diskriminierung zu sehen, ist abwegig.

## **II. Ergebnis hinsichtlich einer möglichen Stilllegung der UAA auf Bundesebene**

Der Bund hat die Möglichkeit des AtG zu ändern. Dadurch liegt kein Verstoß gegen deutsches Verfassungsrecht vor. Allerdings wird der Bund eine Entschädigung an Urenco zahlen müssen, damit er nicht gegen die Grundsätze des Vertrauensschutzes verstößt. Eine angemessene Entschädigung fordern ebenfalls die einschlägigen Grundsätze der EMRK.